



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Geomaterialien und Geochemie“
der Ludwig-Maximilians-Universität München
und der Technischen Universität München**

Vom 30. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geomaterialien und Geochemie“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“
 - c) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Masterprüfung, akademischer Grad, Grundlagen- und Orientierungsprüfung“
 - d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 15a Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes“ durch die Wörter „staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung an einer ausländischen Hochschule“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes“ durch die Wörter „staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 in der jeweils geltenden

Fassung nachweisen. ²Als Nachweis für die nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Englischkenntnisse gilt ein mit mindestens 66% der zu vergebenden Punkte bewerteter anerkannter Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“. ³Alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. ⁴Andere Nachweise (wie z. B. eine Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit englischer Unterrichtssprache oder ein Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Studiengangs) können im Einzelfall auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss entschieden. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.“

- 3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München, an der Technischen Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg

abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 40 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht wurden, an denen die Ludwig-Maximilians-Universität München beteiligt ist.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Masternote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Technischen Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Technischen Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im

Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München aus den hauptberuflich an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „angehören“ die Wörter „und wird durch die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Technischen Universität München bestellt“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, jeweils mit einer Amtszeit von zwei Jahren.“

- c) In Abs. 8 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“**

- b) Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. ⁴Bewertet die Prüferin oder der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle

einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.“

- e) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 3 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(5) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Masterprüfung, akademischer Grad, Grundlagen- und
Orientierungsprüfung“**

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Studentin oder Student“ durch die Wörter „Studierende oder Studierender“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „zehn,“ die Wörter „die eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung beinhalten und“ eingefügt.
- d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der Studierenden darüber, ob sie den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden.

(5) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltung Petrologie mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Fristen

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

(3) ¹An den Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass das Masterstudium bis zum Ende des vierten Semesters (Regeltermin) mit Erfolg abgeschlossen werden kann. ²Die oder der Studierende kann von dem Regeltermin nach Satz 1 um ein Semester abweichen. ³Anderenfalls gelten die Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(4) ¹Erbringt eine Studierende oder ein Studierender aus selbst zu vertretenden Gründen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters nicht den Nachweis über den Erwerb von 120 ECTS-Punkten gemäß § 12 Abs. 2, so gelten die Prüfungsleistungen, für die keine ECTS-Punkte erworben wurden, als endgültig nicht bestanden und werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden spätestens nach Ablauf des fünften Fachsemesters eine schriftliche Warnung mit. ³§ 19 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Die Gründe, die ein Überschreiten der Fristen der Abs. 1 bis 4 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Ärztin oder Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Studentin oder der Student“ durch die Wörter „oder der Studierende“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor“ eingefügt.
10. Es wird folgender neuer § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen**

(1) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 2 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

- 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
- 2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1

erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 1 bis 3 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(5) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

11. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Studentinnen oder Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. der Nachweis über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung,
2. der Nachweis von mindestens 48 ECTS-Punkten entsprechend den Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der ersten beiden Fachsemester,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung im Bereich der Geomaterialien und Geochemie an einer Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde und ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt,
4. eine Erklärung über die gewählten Wahlpflichtfächer und die Lehrveranstaltungen für das Modul 10 gemäß § 14 Abs. 1 und 4 und
5. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.“

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird der Verweis auf „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

13. § 18 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Masterarbeit soll im dritten Fachsemester begonnen werden, spätestens jedoch zwei Monate nach der erfolgreichen Absolvierung der Module 1 bis 10.“

14. In § 19 Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung innerhalb der in § 13 Abs. 2 geregelten Fristen

bestanden, in den Modulen 1 bis 10 nach der Maßgabe der §§ 14 und 15 und innerhalb der in § 13 Abs. 4 geregelten Fristen 90 ECTS-Punkte erreicht und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde,“

bb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden Nrn. 2 bis 4.

cc) In Nr. 4 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

16. In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Rektorin oder dem Rektor“ durch die Wörter „Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

17. In der „Anlage: Übersicht über die Module“ erhält die Übersicht über das „Modul 8: Grenzflächen und Nanostrukturen“ folgende Fassung;

”

WP	Modul 8: Grenzflächen und Nanostrukturen	6 SWS	8
	Mineraloberflächen und Grenzflächen Mineral Surfaces and interfaces	1V	1,5
	Nanostrukturen Nanostructures	2V	3
	Quantenmechanische Modellierung Computational Materials Science	2V + 1Ü	3,5

”

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Wer vor dem 1. Oktober 2007 bereits im Masterstudiengang „Geomaterialien und Geochemie“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geomaterialien und Geochemie“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer am oder nach dem 1. Oktober 2007 im Masterstudiengang „Geomaterialien und Geochemie“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München

immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geomaterialien und Geochemie“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. September 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2007, Nr. IA3-H/1202/07.

München, den 30. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2007.